



Merkblatt für BerufsbetreuerInnen zu Mitteilungs- und Nachweispflichten gemäß § 25 BtOG

Ab der Registrierung als BerufsbetreuerInnen gelten folgende **Mitteilungspflichten**, welche **unaufgefordert** der Betreuungsstelle vorzulegen sind:

Unverzüglich gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 BtOG

- Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können
- Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur
- Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz
- Nach Bekanntgabe: Ergebnis des Feststellungsverfahrens gemäß §§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 3 BtOG

Alle 6 Monate gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG

- Alle Änderungen im Bestand der von Ihnen geführte Betreuungen (siehe Formblatt für die „Halbjährliche Mitteilung“ im Anhang)

Alle 3 Jahre

Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses

- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG (Behördenführungszeugnis)
- Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß § 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG
- Erklärung, ob gegen Sie ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig gemäß §§ 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 2 BtOG

Wir weisen darauf hin, dass ein beharrlicher Verstoß gegen die Mitteilungs- und Nachweispflicht zu einem Widerruf der Registrierung nach § 27 BtOG führen kann.